



Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Abfallheizkraftwerkes der GfA A.d.ö.R. (GfA), Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, am Standort Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, Fl.Nr. 281 der Gemarkung Geiselbullach durch den Umbau der Krankanzeln insb. durch Zusammenlegung von Krankanzel und Leitstand

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die GfA hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung des Abfallheizkraftwerkes der GfA am Standort Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, Fl.Nr. 281 der Gemarkung Geiselbullach durch den Umbau der Krankanzeln insb. durch Zusammenlegung von Krankanzel und Leitstand beantragt. Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Das Änderungsvorhaben betrifft ein Abfallheizkraftwerk nach Nr. 8.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die GfA hat beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Die Regierung führt antragsgemäß ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durch.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich.

Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erwarten. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde.

2.1 Luftreinhaltung

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um bauliche Maßnahmen. Auswirkungen auf die Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe, die Schornsteinanlage des Abfallheizkraftwerkes, ergeben sich hierdurch nicht.

Zudem ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Aufstellung einer staubdichten Wand während der Bauphase) sichergestellt, dass es nicht zu relevanten Staubemissionen durch die Bautätigkeit kommt. Auch in der Betriebsphase ist nicht mit relevanten Staubemissionen zu rechnen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung errichtet und betrieben werden.

Die durch das Änderungsvorhaben hervorgerufenen Beurteilungspegel unterschreiten die für das Abfallheizkraftwerk geltenden reduzierten Immissionsrichtwerte um mindestens 20 dB(A). Durch den Betrieb des Abfallheizkraftwerkes sind im Bereich des Lärmschutzes somit auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist ebenfalls nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Die Änderungsmaßnahmen unterliegen zudem nicht dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV im Hinblick auf elektromagnetische Felder.

2.3 Gewässer

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben mit seinen im Wesentlichen baulichen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände nicht zu erwarten. Das Vorhaben selbst liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Standort ist durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen und die bestehenden Schornsteinanlage bereits vorbelastet. Die nun vorgesehenen baulichen Maßnahmen fügen sich in den Bestand ein, so dass es zu keiner zusätzlichen relevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Die Maßnahmen werden auf dem bestehenden Betriebsgelände ausgeführt, so dass relevante unmittelbare Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete ausgeschlossen sind. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen - etwa über den Luftpfad (vgl. Nr. 2.1) - sind ebenfalls ausgeschlossen.

Ebenso kann mit ausreichend hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf den am Standort befindlichen Wanderfalken sowie weitere artenschutzrechtlich relevanten Tierarten kommt.

2.5 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

3. Fazit

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Kriterien nicht zu besorgen. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Grüntaler
Regierungsrat